FAUNA REISEN

Formblatt zur Unterrichtung des Reisenden vor Buchung einer Pauschalreise nach § 651a des BGB

Als Reiseveranstalter bietet Ihnen Fauna-Reisen kombinierte Reiseleistungen an, bei der es sich um eine Pauschalreise im Sinne der EU-Richtlinie 2015/2302 handelt. Daher können Sie alle EU-Rechte in Anspruch nehmen, die für Pauschalreisen gelten. Der Reiseveranstalter Fauna-Reisen GmbH (im Folgenden F-R benannt) trägt die volle Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der gesamten Pauschalreise. Zudem verfügt F-R über die gesetzlich vorgeschriebene Absicherung für die Rückzahlung Ihrer Zahlungen und, falls der Transport in der Pauschalreise inbegriffen ist, zur Sicherstellung Ihrer Rückbeförderung im Fall seiner Insolvenz.

Die wichtigsten Rechte nach der Richtlinie (EU) 2015/2302:

- Der Reisende erhält alle wesentlichen Informationen über die Pauschalreise vor Abschluss des Pauschalreisevertrags.
- Es haftet immer mindestens ein Unternehmer für die ordnungsgemäße Erbringung aller im Vertrag inbegriffenen Reiseleistungen.
- Der Reisende erhält mit den Reiseunterlagen eine Notruf-Telefonnummer oder Angaben zu einer Kontaktstelle, über die er sich mit F-R in Verbindung setzen kann.
- Der Reisende kann die Pauschalreise innerhalb einer angemessenen Frist, und unter Umständen unter zusätzlichen Kosten auf eine andere Person übertragen.
- Der Reisepreis der gebuchten Pauschalreise darf nur erhöht werden, wenn bestimmte Kosten (zum Beispiel Treibstoffpreise) sich erhöhen und wenn dies im Vertrag ausdrücklich vorgesehen ist, und in jedem Fall bis spätestens 20 Tage vor Beginn der Pauschalreise. Wenn die Preiserhöhung 8% des Pauschalreisepreises übersteigt, kann der Reisende vom Vertrag zurücktreten. Wenn sich ein Reiseveranstalter das Recht auf eine Preiserhöhung vorbehält, hat der Reisende das Recht auf eine Preissenkung, wenn die entsprechenden Kosten sich verringern.
- Der Reisende kann ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten und erhält die volle Erstattung aller bis zu diesem Zeitpunkt geleisteten Zahlungen, wenn einer der wesentlichen Bestandteile der Pauschalreise mit Ausnahme des Preises erheblich geändert wird. Wenn der für die Pauschalreise verantwortliche Unternehmer die Pauschalreise vor Beginn der Pauschalreise absagt, hat der Reisende Anspruch auf eine Kostenerstattung und unter Umständen auf eine Entschädigung.
- Der Reisende kann bei Eintritt außergewöhnlicher Umstände vor Beginn der Pauschalreise ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten, beispielsweise wenn am Bestimmungsort schwerwiegende Sicherheitsprobleme bestehen, die die Pauschalreise voraussichtlich beeinträchtigen.
- Der Reisende kann jederzeit vor Beginn der Pauschalreise gegen Zahlung einer angemessenen und vertretbaren Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten. Können nach Beginn der Pauschalreise wesentliche Bestandteile der Pauschalreise nicht vereinbarungsgemäß durchgeführt werden, so sind dem Reisenden angemessene andere Vorkehrungen ohne Mehrkosten anzubieten.
- Der Reisende kann ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten (in der Bundesrepublik Deutschland heißt dieses Recht „Kündigung"), wenn Leistungen nicht gemäß dem Vertrag erbracht werden und dies erhebliche Auswirkungen auf die Erbringung der vertraglichen Pauschalreiseleistungen hat und der Reiseveranstalter es versäumt, Abhilfe zu schaffen.
- Der Reisende hat Anspruch auf eine Preisminderung und/oder Schadenersatz, wenn die Reiseleistungen nicht oder nicht ordnungsgemäß erbracht werden. Dazu ist der Kunde verpflichtet, einen aufgetretenen Reisemangel unverzüglich gegenüber der örtlichen Reiseleitung oder F-R anzuzeigen.
- F-R leistet dem Reisenden Beistand, wenn dieser sich während der Reise in Schwierigkeiten befindet.
- Im Fall der Insolvenz von Fauna-Reisen – oder in einigen Mitgliedstaaten – des Reisevermittlers werden Zahlungen zurückerstattet. Tritt die Insolvenz von F-R oder, sofern einschlägig, des Reisevermittlers nach Beginn der Pauschalreise ein und ist die Beförderung Bestandteil der Pauschalreise, so wird die Rückbeförderung der Reisenden gewährleistet. Die Fauna-Reisen GmbH hat eine Insolvenzabsicherung mit der R+V Allgemeine Versicherung AG abgeschlossen (R+V Allgemeine Versicherung AG, Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden, Telefon: +49 (0)611 533/5859, Telefax:+49 (0)611 533/4500, E-Mail: ruv@ruv.de).
  Der Reisende kann die R+V Allgemeine Versicherung AG kontaktieren, wenn ihm Leistungen aufgrund einer Insolvenz der Fauna-Reisen GmbH verweigert werden.

Weiterführende Informationen zu Ihren Rechten nach der Richtlinie (EU) 2015/ 2302 in der in das nationale Recht umgesetzten Form finden Sie unter: www.umsetzung-richtlinie-eu2015-2302.de